

Weisungen Urnenwandgrab

In einem Urnenwandgrab können max. zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre und wird ab der ersten Beisetzung gemessen; die zweite Beisetzungen verlängern die Frist nicht. 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.



Blumen und Pflanzen

Der mit Kies belegte Streifen entlang der Urnenwand ist für Steck-Vasen bestimmt.

Die Pflanzen und Gestecke in Töpfen und Schalen dürfen eine absolute Höhe von **50 cm** nicht übersteigen. Die unterste Platten-Reihe muss vollständig sichtbar bleiben. Auch das **Aufhängen** von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, zu hohe und verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefäße, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

Räumung von Urnenwänden

Die Räumung einer ganzen Urnenwand wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Suhr publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Kontakte und Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- **Bestattungsamt Suhr**
Tramstrasse 14
Postfach 128, 5034 Suhr

Telefon 062 855 56 21
Fax 062 842 02 82
E-Mail bestattungsamt@suhr.ch

- **Friedhofgärtner**
Herr Rudolf Zogg
(Blumen Hoch)
Tramstrasse 71, 5034 Suhr

Telefon 062 842 44 65
Fax 062 842 44 89